BEBAUUNGSPLAN NR. III/1/01.10-1 -1.Ä.
„Jahnplatz“

AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG ZUM ENTWURF

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 – sowie die Bezirksvertretung Mitte am 22.05.2025 – den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. III/1/01.10-1 1. Änderung sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.06.2025 bis zum 14.07.2025 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte vom 06.06.2025 bis zum 14.07.2025.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend wie folgt wiedergegeben:

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB,

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,

3. Übersicht der redaktionellen Ergänzungen und Änderungen nach der Veröffentlichung im Internet.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf folgenden Entwurf des Bebauungsplanes:

ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG
Stand: Mai 2025

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Der Punkt Nr. 6.5 „Werbeanlagen“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. III/1/01.10-1 „Jahnplatz“ vom 08.10.1990 mit folgendem Inhalt:

> *„Als Werbeanlagen gelten alle örtlich gebundenen Einrichtungen einschließlich Warenautomaten, die an der Stätte ihrer Leistung, der Ankündigung, Anpreisung oder dem Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.*
>
> *Werbeanlagen sind zulässig bis zu einer flächenmäßigen Größe von insgesamt 5% der Fassadenfläche eines Gebäudes, die den zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion für das Grundstück zugewandt sind.*
>
> *Werbeanlange dürfen in ihrer Höhe die Geschossdecken über dem II. Vollgeschoss nicht überschreiten. Die Länge der Werbeanlage darf 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die einzelne Werbeanlage darf die Gesamtfläche von 4,0 qm je Anlage flach auf den Fassadenflächen oder rechtwinklig zur Fassadenfläche als Ausleger nicht überschreiten. Die Ausladung darf nicht mehr als 1 m betragen und nicht in den lichten Raum des Straßenquerschnitts hinausragen. Die Unterkante des Auslegers muß mindestens 3,0 m über dem Gehweg bzw. 4,50 m über der Fahrbahn liegen.*
>
> *Von den insgesamt für Werbeanlagen festgesetzten Flächen und Anteile von Gebäudelängen dürfen nur 25% von Warenautomaten in Anspruch genommen werden.*
>
> *Werbeanlagen mit wechselndem Licht und innenbeleuchteten Werbeanlagen mit Signalfarben und Farben der Verkehrssignalanlagen sowie Prismenwender sind unzulässig.*
>
> *Die vorstehenden Vorschriften über die Zulässigkeit von Werbeanlagen gelten analog auch für die Ladenpassage.“*

wird im Geltungsbereich der 1. Änderung gestrichen.

1. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Äußerungen zur Planung vorgebracht worden.

2. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf Äußerungen vorgebracht worden. Diese werden im Folgenden tabellarisch mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt. Die laufende Nummerierung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1.4 **UMWELTAMT** **UNTERE NATUR-SCHUTZ-BEHÖRDE** **12.08.2025**	Die Belange der unteren Naturschutzbehörde sind von den beabsichtigten Änderungen nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
1.4 **UMWELTAMT** **UNTERE WASSER-SCHUTZ-BEHÖRDE** **12.08.2025**	<u>Grundwasserschutz/WSG, Altlasten und Altstandorte, Bodenschutz</u> Die o. g. Belange sind von der Planung nicht betroffen. <u>Oberflächengewässer</u> Die Belange der unteren Wasserbehörde sind von den geplanten Änderungen nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
1.17 **STADTBILD- UND DENKMALPFLEGE** **06.06.2025**	keine Bedenken	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
1.24 **WEGE WIRT-SCHAFT-SENTWICK-LUNGSGE-SELLSCHAFT BIELEFELD mbH** **17.06.2025**	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben wir seitens der WEGE mbH zu der Planung keine konkreten Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
2.7a **BEZIRKS-REGIERUNG DETMOLD** **09.07.2025**	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
2.12 **STADTWERKE BIELEFELD GmbH**	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
07.07.2025	Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der Bielefelder Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Gegen die Streichung der textlichen Festsetzungen zu den Werbeanlagen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	
2.22 **INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER** **23.06.2025**	Die geplante Änderung der textlichen Festsetzungen des obigen Bebauungsplanes soll dazu dienen, die am 19.12.2024 beschlossene Satzung für Werbeanlagen der Bielefelder Altstadt als einheitlichen Steuerungsrahmen für die gesamte Altstadt zu etablieren. Diese Planungen halten wir grundsätzlich für nachvollziehbar und dem werthaltigen Erscheinungsbild der Altstadt dienlich. Insofern haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzutragen. Wir bitten die Stadt Bielefeld jedoch darum, gerade in Bezug auf die Gestaltung von Schaufensterflächen eng mit den Betreibern von Ladenlokalen zusammenzuarbeiten und hier eine gewisse Flexibilität in der Umsetzung der Satzung für Werbeanlagen der Bielefelder Altstadt walten zu lassen. Das Schaufenster ist nach wie vor das Aushängeschild eines Geschäfts, so dass die betreiberseitigen Anforderungen mit der Werbeanlagensatzung in Einklang zu bringen sind.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen (Nr. entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste):

1.3 Immobilienservicebetrieb – 230 -
1.11 Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamt – 530.3 -
1.12 Büro für Sozialplanung -540-
1.13 Bauamt - 600.21 – Gesamträumliche Planung
1.14 Bauamt I Team Stadterneuerung - 600.22 –
1.22 Umweltbetrieb - Stadtreinigung-700.5

2.23 Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
2.28 LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
2.39 Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

3. ERGEBNIS DER AUSWERTUNG DER BETEILIGUNGEN ZUM ENTWURF

Aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise ergeben sich gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes keine Änderungen bzw. Ergänzungen.